

3. Wie sind die staatlichen oder sonstigen Behörden an der Einweisung von Kindern/Jugendlichen in Heimerziehung beteiligt?

Wie können sie während des Heimaufenthaltes auf die Erziehung einwirken?

In der BRD ist grundsätzlich bei der Unterbringung in Heimerziehung im Rahmen der Jugendhilfe das örtlich zuständige Jugendamt beteiligt. Die gesetzliche Grundlage bietet hierzu das Jugendwohlfahrtsgesetz in seiner Fassung vom 23.5.1980. Hiernach ist das örtliche Jugendamt verpflichtet, Hilfen zur Erziehung zu leisten. Eine dieser Hilfen kann sein, Minderjährige in ein Heim einzuweisen. - Aufgabe des Jugendamtes ist es, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen gemeinsam mit den Eltern und nach Möglichkeit mit dem jungen Menschen die Heimeinweisung vorzubereiten und das für ihn geeignete Heim herauszufinden.

Das Jugendamt bleibt grundsätzlich verantwortlich für den jungen Menschen und hat mit den Sorgeberechtigten für die Zeit der Heimunterbringung eine Erziehungsplanung zu gestalten (siehe auch Hessische Heimrichtlinien vom 1.9.1982, S.12. Ziff.1.2.2 und S.13 Ziff.1.2.7.).

Das Jugendwohlfahrtsgesetz sieht drei verschiedene Möglichkeiten der Fremdplacierung vor:

I. Die örtliche Unterbringung, die Hilfe gemäß § 5 JWG.

Hier leistet das Jugendamt Hilfe zur Erziehung; dies kann sein, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Erziehung des Minderjährigen überfordert sind, wenn Erziehungsunfähigkeit der Erziehungsberechtigten vorliegt, ein Elternteil oder beide ausfallen etc.. Die Maßnahme kann auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten - wenn dem Minderjährigen in seiner Entwicklung Gefahr